



Heizanlageninspektion

Fortbildungsveranstaltung
für SV im Sinne des §25 & §26 des StFanIG 2016



Das Land
Steiermark



➤ Organisatorische Punkte

- Homepage
- Registrierung beim Land Steiermark

➤ Rechtliche Grundlagen

- EU-Richtlinie
- StFanIG
- StFanIVO

➤ Heizanlageninspektion in der Praxis

- Anlagennummer
- Ziel
- HDB-Empfehlungen



Organisatorische Punkte

Es sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint und aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in weitere Folge nur mehr die männliche Form verwendet!



1) Seite der Sachverständigen

- Sachverständigenverzeichnis
- Registrierungsformulare
- Zugangsvoraussetzungen HDB
- Kurstermine für die wiederkehrende Fortbildungsveranstaltung
- StFanIG und StFanIVO
- Anlagendatenblatt

Sie sind hier: Technik-Steiermark | Energie | Sachverständige für Feuerungsanlagen

Sachverständige für Feuerungsanlagen
Verzeichnis der SV für die Überprüfung von Feuerungsanlagen in der Steiermark

Gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes führt die Landesregierung ein Verzeichnis der in der Steiermark zur Überprüfung von Feuerungsanlagen befugten Sachverständigen.
--> [Sachverständigenliste*](#)

**Alle Sachverständigen haben sich in der Heizungsdatenbank zu registrieren!*
[Registrierung Heizungsdatenbank](#)

Aufnahme in das Verzeichnis der Sachverständigen
Die Aufnahme in dieses Verzeichnis ist vom Sachverständigen unter Anschluss entsprechender Unterlagen zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#) --> [hier](#)

Weitere Infos
[FA Energie und Wohnbau](#)

Toplinks
[Budget Feinstaub](#)
[Videos S-Bahn](#)
[Kompetenzzentren](#)
[Kinder-Radkarte](#)

Newsletter

Abwasserbeseitigung
Bautechnik und Gestaltung
Bauakustik
Chemikalieninspektion
Energie
Energieberatung Steiermark
Energiemonitoring
Heizwerkdatenbank
Solardachkataster Steiermark
Sachverständige für Feuerungsanlagen
Heizungsinspektion
Elektrotechnik
KFZ-Landesprüfstelle

Link zur Homepage: <http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/98673168/DE/>

Allgemeines

Homepage - Anlagendatenblatt



Das Anlagendatenblatt wurde angepasst und steht zum Download unter der Adresse <http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/136346111/DE/> zur Verfügung!

Download

Rechtliche Grundlagen

- [Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz - StFanIG](#)
- [Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung - StFanIVO](#)
- [Anlagendatenblatt aus der Heizanlagenbank](#)

Allgemeines

Homepage Heizanlageninspektionen



2) Seite für die Heizungsinspektionen

- Verzeichnis der Heizanlagen-InspektorInnen im Sinne des FanlG
- Registrierungsformulare
- Termine für Inspektionskurse

Das Land Steiermark

VERWALTUNG BEZIRKSHAUPTMANNschaften E-GOVERNMENT THEMENSERVER POLITIK KONTAKT

Technik Land Steiermark

Sie sind hier: Technik-Steiermark | Energie | Heizungsinspektion

Abwasserbeseitigung
Bautechnik und Gestaltung
Bauakustik
Chemikalieninspektion
Energie
Energieberatung Steiermark
Energie monitoring
Heizwerkdatenbank
Solardachkataster Steiermark
Sachverständige für Feuerungsanlagen
Heizungsinspektion
Elektrotechnik
KFZ-Landesprüfstelle
Klimaschutz und -anpassung

Inspektion von Heizungsanlagen

Verzeichnis der anerkannten Prüfberechtigten zur Heizungsanlageninspektion

Gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes führt die Steiermärkische Landesregierung ein Verzeichnis der in der Steiermark anerkannten Prüfberechtigten für die Inspektion von Heizungsanlagen.

📄 [Verzeichnis der Prüfberechtigten](#)

Aufnahme in das Verzeichnis der Prüfberechtigten für die Heizungsanlageninspektion

Die Aufnahme in dieses Verzeichnis ist vom Prüfberechtigten unter Anschluss entsprechender Unterlagen zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie -> 📄 [hier](#)

- 📄 [Dienstbestätigung](#)
- 📄 [Ansuchen für Prüfberechtigten](#)

Toplinks

- Budget Feinstaub
- Videos S-Bahn
- Kompetenzzentren
- Kinder-Radkarte

Newsletter

Link zur Homepage: <http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/136346111/DE/>

Allgemeines

Termine der Heizanlageninspektionskurse 2017



Link zur
Kursanmeldung
Wifi Steiermark

Kurstermine Inspektion von Heizungsanlagen

Gemäß § 26 haben Prüfberechtigte neben den fachlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 eine zusätzliche einschlägige Ausbildung oder Schulung auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erlangung von Grundkenntnissen über die energetische Sanierung von Gebäuden.

Die Anmeldung für die aktuelle Fortbildungsveranstaltung erfolgt direkt über das WIFI Steiermark:

WIFI Steiermark

Körblergasse 111-113, 8010 Graz

Tel.: +43 316 602 1234

📧 <http://www.stmk.wifi.at/>

• 📧 [Zur Anmeldung](#)

Allgemeines

Liste der anerkannten Personen zur Heizanlageninspektion



Prüfnummer	Firmenname	Art	Familienname	Vorname	gültig bis	Fa.Plz.	Fa.Ort	Firmenanschrift
Stmk.- HI - R0322 - 1	Gühnter Stalzer	P	Stalzer	Günther	2020	8225	Pöllau	Görzgasse 142
Stmk.- HI - R0254 - 1	Sieglende Haas	P	Haas	Sieglinde	2020	8933	St. Gallen	Auf der Au 234
Stmk.- HI - R0251 - 1	Gruber Georg	P	Gruber	Georg	2020	8020	Graz	Elisabethingasse 26A
Stmk.- HI - R0312 - 1	Elisabeth Rössler	P	Rössler	Elisabeth	2020	8052	Graz	Josef-Posch-Straße 118
Stmk.- HI - R0313 - 1	Wolfgang Rössler	P	Rössler	Wolfgang	2020	8052	Graz	Josef-Poschstraße 118
Stmk.- HI - R0305 - 1	Christian Plesar	P	Plesar	Christian	2020	8430	Leibnitz	Hasendorferstraße 5
Stmk.- HI - R0305 - 2	Christian Plesar	P	Ulrich	Martin	2020	8430	Leibnitz	Hasendorferstraße 5
Stmk.- HI - R0305 - 3	Christian Plesar	P	Schauer	Manuel	2020	8430	Leibnitz	Hasendorferstraße 5
Stmk.- HI - R0272 - 1	Klapf Maria	P	Klapf	Maria	2020	8720	Knittelfeld	Ghegastraße 12
Stmk.- HI - R0256 - 1	Habian Herwig Dipl.-Ing (FH)	P	Fink	Christian	2020	8740	Zeltweg	Größingstraße 8
Stmk.- HI - R0228 - 1	Markus Breg	P	Breg	Bernadette	2020	8430	Leibnitz	Lahnweg 2
Stmk.- HI - R0320 - 1	Richard Schwarz	P	Schwarz	Richard	2020	8650	Kindberg	Grazerstraße 4
Stmk.- HI - R0320 - 2	Richard Schwarz	P	Wolf	Helmut	2020	8650	Kindberg	Grazerstraße 4
Stmk.- HI - R0320 - 3	Richard Schwarz	P	Holzer	Herbert	2020	8650	Kindberg	Grazerstraße 4
Stmk.- HI - R0258 - 1	Jürgen Happich	P	Happich	Jürgen	2020	8054	Graz	Bahnhofsstrasse 23
Stmk.- HI - R0291 - 1	Egon Wenzl	P	Wenzl	Egon	2020	8570	Voitsberg	Grazer Vorstadt 5
Stmk.- HI - R0291 - 2	Egon Wenzl	P	Erregger	Franz	2020	8570	Voitsberg	Grazer Vorstadt 5
Stmk.- HI - R0282 - 1	Andrea Krauß	P	Krauß	Andrea	2020	8530	Deutschlandsberg	Burgegger Straße 17
Stmk.- HI - R0301 - 1	Markus Pirer	P	Pirer	Markus	2020	8813	Sankt Lambrecht	Am Grünen Weg 6
Stmk.- HI - S0430 - 1	Mag. G. Bittersmann	P	Bittersmann	Gerhard	2020	8010	Graz	Leonhardgürtel 34
Stmk.- HI - R0331 - 1	Johann Werschitz	P	Werschitz	Stefan	2020	8410	Wildon	Grazer Straße 10
Stmk.- HI - R0325 - 1	Oskar Steiner	P	Steiner	Oskar	2020	8720	Knittelfeld	Badgasse 38
Stmk.- HI - S0435 - 1	Grazer Energieagentur GmbH	P	Großauer	Rudolf	2020	8010	Graz	Kaiserfeldgasse 13/I

Prüfnummer: Länderkennung – Inspektionskennzeichnung – Prüfnummer HDB – fortlaufende Nummer

Bitte überprüfen Sie die Listen auf Unstimmigkeiten und melden diese unter

energieberatung@stmk.gv.at !



Qualitätsmanagement (QM)

- die Heizanlagen Datenbank (HDB) ist einem internen QM unterworfen
- die HDB wird vom Land Steiermark laufende überarbeitet und aktualisiert
- die implementierten Daten in der HDB werden einem QM unterworfen und auf Plausibilität geprüft
- Anmerkungs- und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit willkommen

Heizanlagendatenbank (HDB)

Inhalte



Was ist die Heizanlagendatenbank?

Die HDB ist eine zentrale internetbasierte Datenbank für die elektronische Verwaltung von elektronische Heizanlagen in der Steiermark. Mit dem Einsatz der HDB als zentralisiertes Verwaltungsinstrument können die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des StFanlG und StFanlVO überprüft, statistisch ausgewertet und archiviert werden.

Registrierungsablauf HDB

Registrierungsablauf für Sachverständige und Inspektoren



Falls Sie als Sachverständiger noch keinen Zugang zur Heizungsdatenbank haben, sind folgende Schritte zu tätigen:

1. Ansuchen um Aufnahme in SV Liste beim Land Steiermark -

<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/98673168/DE/> (Land Steiermark)

2. Registrierung bei der HDB

Falls Sie noch keinen Zugang zur Datenbank haben, führen Sie bitte einmalig eine

Online-Registrierung unter <https://stmk.heizungsdatenbank.net/heizanlagen/register/>

durch.

1. Aufnahme in das Verzeichnis der Sachverständigen für Feuerungsanlagen (Land Steiermark)

Registrierungsablauf Heizungsinspektion



Falls Sie als **Sachverständiger für Heizungsanlagen** (anerkannter Prüfberechtigter bzw. anerkanntes Prüfgorgan) die Inspektion von Heizanlagen tätigen möchten, sind folgende Schritte zu tätigen:

1. Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung für die Inspektion von Heizungsanlagen z.B. Wifi Kurs <http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/136346111/DE/>
2. Ansuchen um Aufnahme in die Heizungsinspektionsliste beim Land Steiermark - <http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/136346111/DE/> (Kurszertifikat erforderlich)
3. Aufnahme in das Verzeichnis der Sachverständigen für die Inspektion von Heizungsanlagen – Land Steiermark
4. Freischaltung des Prüfberechtigten für die Inspektion von Feuerungsanlagen in der HDB – E-Mail an hdb@ea-stmk.at

Vergabe von Anlagennummern

Ablaufbeschreibung – Begriffsbestimmungen



- **Überwachungsstelle:** ein von der/dem Verfügungsberechtigten beauftragter Rauchfangkehrerbetrieb zur Ausführung der Tätigkeiten nach §1 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBl. Nr. 2000/60
- **Prüfberechtigter:** z.B. Installateur, Rauchfangkehrer, Servicetechniker sofern in der Sachverständigenliste gem. § 27 StFAnlG eingetragen und über eine Prüfnummer in der HDB verfügt
- **Nennwärmeleistung (Pn):** die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);

Vergabe von Anlagennummern

Ablaufbeschreibung – Neuanlagen



- a) Erstellung des Anlagendatenblattes durch den Errichter (Installateur) und Übermittlung des Anlagendatenblattes vom Installateur an die Überwachungsstelle (auf Vollständigkeit achten!)
- b) Die Überwachungsstelle legt die Anlage in der HDB an
- c) Erstmalig einfache Überprüfung durch den Prüfberechtigten (Installateur oder Rauchfangkehrer)
- d) Schriftliche Anforderung der Anlagenummer bei der Überwachungsstelle unter Angabe, dass dies im Auftrag des Verfügungsberechtigten erfolgt (E-Mail)
Übermittlung der Anlagenummer durch die Überwachungsstelle an den Prüfberechtigten
- e) Übermittlung des Ergebnisses der erstmalig einfachen Überprüfung durch den Prüfberechtigten an die Heizungsdatenbank
- f) Das erstellte Prüfprotokoll (HDB) inkl. Anlagendatenblatt ist dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen

Vergabe von Anlagennummern

Ablaufbeschreibung – Bestehende Anlagen



- a) Durchführung der einfachen Überprüfung laut StFanlG/StFanlVO inkl. Erstellung des Anlagendatenblattes durch den Prüfberechtigten
- b) Übermittlung des Anlagendatenblattes durch den Prüfberechtigten an die Überwachungsstelle sowie schriftliche Anforderung der Anlagennummer unter Angabe, dass dies im Auftrag des Verfügungsberechtigten erfolgt (E-Mail)
- c) Anlegen der Anlage in der Heizungsdatenbank durch die Überwachungsstelle und Übermittlung der Anlagennummer an den Prüfberechtigten
- d) Übermittlung des Ergebnisses der erstmalig einfachen Überprüfung durch den Prüfberechtigten an die Heizungsdatenbank
- e) Das erstellte Prüfprotokoll (HDB) inkl. Anlagendatenblatt ist dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen

Vergabe von Anlagennummern

Hinweispflicht des Prüfberechtigten



Anlässlich der **Einfachen, Wiederkehrenden, Umfassenden Überprüfung** von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken haben die Prüfberechtigten (Rauchfangkehrer bzw. Installateur) gemäß §25 Abs. 1 StFanlG 2016 auf eine allfällige bevorstehende Verpflichtung zur Inspektion von Heizungsanlagen hinzuweisen!



Rechtliche Grundlagen

Heizungsinspektion

Rechtliche Grundlagen – Strategie



EU Strategie

- Klima- und Energiestrategie der EU 2020 (2030 & 2050)
 - 20 % weniger Treibhausgasemissionen als 2005 ^{Ziel 2020} (40% ^{Ziel 2030})
 - 20 % Anteil an erneuerbaren Energien ^{Ziel 2020} (27% ^{Ziel 2030})
 - **20 % mehr Energieeffizienz** ^{Ziel 2020} (27% ^{Ziel 2030})

EU Gebäuderichtlinie

- EPBD 2010/31/EU
 - 40% des Gesamtenergieverbrauchs der EU entfällt auf den Sektor Gebäude
 - EU Richtlinien – Mitgliedsstaaten haben die Verpflichtung, die Inhalte der RL, in nationalstaatliche Recht umzusetzen!

Heizungsinspektion

Rechtliche Grundlagen – Nationale Umsetzung



Österreich

- Bundesstaatliche Prinzip (Bundesverfassung)
- Die nationale Umsetzung der Inspektion von Heizungsanlagen obliegt den Ländern
- Gesetzliche Umsetzung in der Steiermark
 - Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 - StFanIG 2016
 - Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung - StFanIVO 2016
 - Anlage 1 (Anlagendatenblatt)
 - Anlage 2 (Prüfprotokoll)
 - Anlage 3 (HDB Anlagendatenblatt, Inspektionsprotokoll)



§24 Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Die/Der **Verfügungsberechtigte** einer **Heizungsanlage** mit einem Kessel mit einer **Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW** ist verpflichtet, die zugänglichen Teile gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehenen **regelmäßigen Inspektion** durch eine/n **Prüfberechtigte/n** gemäß § 26 unterziehen zu lassen.

In den **Anwendungsbereich** fallen nur Anlagen, deren Betriebszweck die **Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung** ist.



§1 Anwendungsbereich

(3) Bei Anlagen gemäß Abs. 2, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen und/oder abfallrechtlichen und/oder elektrizitätsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Inspektion von Heizungsanlagen.



§24 Inspektion von Heizungsanlagen

(2) **Über das Ergebnis der Inspektion** ist von der/dem Prüfberechtigten gemäß § 26 ein **Inspektionsbericht gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form** zu erstellen, welcher **jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen** der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthalten muss.

- Der **Inspektionsbericht** ist **der/dem Verfügungsberechtigten** der Anlage bzw. der **Eigentümerin/dem Eigentümer** des Gebäudes **auszuhändigen**.
- Die/Der **Verfügungsberechtigte** der Anlage bzw. die **Eigentümerin/der Eigentümer** des Gebäudes hat den **Inspektionsbericht mindestens bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Heizungsanlage aufzubewahren** und auf **Verlangen der Überwachungsstelle** oder der zuständigen **Behörde** vorzulegen.



§26 Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen

Zur Inspektion von Heizungsanlagen dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur **unabhängige Prüfberechtigte gemäß § 25 herangezogen werden**, die die Voraussetzungen des **§ 25 Abs. 4 erfüllen** und **zusätzlich eine einschlägige Ausbildung oder Schulung auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erlangung von Grundkenntnissen über die energetische Sanierung von Gebäuden absolviert haben.**

Anerkannte Ausbildung des Landes Steiermark z.B. Wifi Kurs !!



§27 Qualitätssicherung

(9) **Prüforgane** haben hinsichtlich der **Kenntnisse gemäß § 25 Abs. 4 (SV-Tätigkeit) und § 26 (Inspektionstätigkeit)** eine von der **Landesregierung organisierte** oder von ihr **anerkannte Fortbildungsveranstaltung in Abständen von längstens drei Jahren** zu absolvieren.

(10) Die Landesregierung ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung im Sinn des Abs. 9 zu organisieren



§31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

- (1) Die **Kontrolle der Durchführung von Überprüfungen** und der **regelmäßigen Inspektion** von Heizungsanlagen gemäß § 24 **obliegt unbeschadet** der Befugnisse der zuständigen **Behörde der Überwachungsstelle.**
- (2) Ist keine Überprüfung bzw. Inspektion durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, **hat die Überwachungsstelle die/den Verfügungsberechtigte/n der Anlage über die erforderlichen Überprüfungs- bzw. Inspektionsverpflichtungen schriftlich zu informieren.** Erbringt die/der Verfügungsberechtigte **innerhalb von acht Wochen** ab der Information den Nachweis der Überprüfung bzw. der Inspektion an die Überwachungsstelle nicht, so hat diese die **zuständige Behörde (Gemeinde)** unverzüglich zu informieren.
-> Die Behörde hat die Überprüfung auf Kosten des Verfügungsberechtigten anzuordnen!



§31 Datenerfassung in der HeizungsanlagenDatenbank

- (1) Die **Prüfberechtigten** gemäß **§§ 25 (SV-Tätigkeit) und 26 (Inspektion)** haben die **Daten jedes Prüfprotokolls (§§ 20, 21) und jedes Inspektionsberichtes (§ 24)** der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form binnen eines Monats nach der Erstellung zu übermitteln.
- (2) Ebenso hat die Überwachungsstelle das Anlagendatenblatt (§§ 10 Abs. 6 und 36 Abs. 1 und 2) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln.



§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Eine regelmäßige Inspektion hat zu erfolgen:

1. alle **sechs Jahre** bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer **Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW bis höchstens 100 kW**, die mit **Gas** betrieben werden;
2. alle **vier Jahre** bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer **Nennwärmeleistung**
 - a) von **mehr als 20 kW bis höchstens 100 kW**, die mit **festen oder flüssigen Brennstoffen** betrieben werden oder
 - b) von **über 100 kW**, die mit **Gas** betrieben werden;
3. alle **zwei Jahre** bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer **Nennwärmeleistung von über 100 kW**, die mit **festen oder flüssigen Brennstoffen** betrieben werden.



§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(2) Bei der regelmäßigen Inspektion sind die zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen (beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) dahin gehend zu prüfen, ob

1. **eine Überdimensionierung** der Feuerungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes vorliegt,
2. ein **hoher spezifischer Brennstoffverbrauch** vorliegt (Wirkungsgradprüfung),
3. die **Umwälzpumpe** richtig dimensioniert und ordnungsgemäß eingestellt ist,
4. die **Regelung und Steuerung** richtig eingestellt ist,
5. **Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauches** und zur **Begrenzung der Schadstoffemissionen** möglich sind.



§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(3) Bei Heizungsanlagen, bei denen ein **elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem** vorhanden ist, **verlängern sich die in Abs. 1 genannten Fristen um jeweils zwei Jahre.**

(4) Die **erstmalige Inspektion** bei Heizkesseln mit einer **Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW** ist **innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung (1.6.2016)** gemäß Abs. 2 (Intervalle) durchzuführen.



§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

Anmerkung zu Absatz 3

Wohngebäude

Das System muss in der Lage sein,

- a) eine kontinuierliche elektronische Überwachungsfunktion, die die Effizienz des Systems misst und die Eigentümer bzw. Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist
- b) und mit wirksamen Steuerfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie ausgerüstet ist.

-> Effizienzklasse nach ÖNORM EN 15232!



§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

Anmerkung zu Absatz 3

Nichtwohngebäude

Das System muss in der Lage sein,

- a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen
- b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen;
Energieeffizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen und die Einrichtungen oder die gebäudetechnischen Verwaltung zuständige Personen über die möglichen Verbesserungsmaßnahmen der Energieeffizienz zu informieren;
- c) eine Kommunikation zwischen miteinander Verbundenen gebäudetechnischen Systemen zu gewährleisten. -> **Gebäudeleittechnik nach der ÖNORM EN 15232**



§13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(5) Die **Prüfung der Dimensionierung** von Heizkesseln **braucht nicht wiederholt zu werden, wenn** in der Zwischenzeit an der betreffenden **Heizungsanlage keine Änderungen** vorgenommen wurden oder in Bezug auf den **Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.**

(6) Über das **Ergebnis der Inspektion** ist von der Prüfberechtigten/ dem Prüfberechtigten gemäß § 26 StFanIG 2016 **ein Inspektionsbericht gemäß Anlage 3 zu erstellen.**



§17 Übergangsbestimmung für bestehende Anlagen

(4) Für **bestehende Heizungsanlagen**, die bereits einer **einmaligen Inspektion** nach § 5a der **Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung**, in der **Fassung LGBl Nr. 13/2011** unterzogen wurden, **berechnet sich die Frist für die nächste Inspektion nach dem Kalenderjahr, in dem die einmalige Inspektion durchgeführt wurde.**

Heizungsinspektion

StFanIVO 2016



§17 Übergangsbestimmung für bestehende Anlagen

Anmerkung

Als Heizanlageninspektion werden jedenfalls Folgende Inspektionen anerkannt:

- geförderte Heizanlageninspektionen des Landes Steiermark 2013-2016
- Inspektionen im Sinne des Klimaaktiv-Heizungs-Check
- Überprüfungen von Anlagen im Sinne des Energieeffizienzgesetz (EEffG) mit dem Schwerpunkt Gebäude
- Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit - win-Beratungen mit dem Schwerpunkt Gebäude

Nicht genannte Beratungen sind von der Abteilung 15 Energietechnik und Klimaschutz zu prüfen

energieberatung@stmk.gv.at!



Anfragen und Auskünfte

Für etwaige Anfragen und Auskünfte wenden Sie sich bitte schriftlich an

folgende E-Mail Adresse

energieberatung@stmk.gv.at !



Heizanlageninspektion in der Praxis



Folgende Unterlagen Stehen Ihnen als Prüfberechtigten zur Verfügung

- HDB Nutzerhabbuch
- Inspektionsbericht (Leeres Dokument)
- Zusammenfassung der Messintervalle
- Informationsbroschüre für BürgerInnen (Ende des Jahres 2017)
- Zusatzempfehlungen

Heizungsinspektion

Wie komme ich zu meiner Anlagennummer als Prüfberechtigter?



Für das Anlagen der Anlage ist ausschließlich die Überwachungsstelle zuständig!

Fall 1) Die Anlage wurde von der Überwachungsstelle schon angelegt

- a) **Anlagennummer** ist am Prüfbericht der Erstinbetriebnahme bzw. Wiederkehrenden Prüfung zu finden!
- b) Anlagensuche in der HDB über Anlagennummer und PLZ
- c) Protokollierung der Inspektion in der HDB durch den Prüfberechtigten
- d) Übergabe des Inspektionsberichts an den Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer

Heizungsinspektion

Wie komme ich zu meiner Anlagennummer als Prüfberechtigter?



Fall 2) Die Anlage wurde von der Überwachungsstelle noch nicht angelegt

- a) Das **Anlagendatenblatt** ist vom Prüfberechtigten vor Ort auszufüllen und der zuständigen Überwachungsstelle zu Übermitteln (StFanIG 2016 § 36 Übergangsbestimmungen)
- b) Die Überwachungsstelle hat die Anlage in der HDB anzulegen und dem Prüfberechtigten nach Anfrage zu Übermitteln
- c) Anlagensuche in der HDB über Anlagennummer und PLZ
- d) Protokollierung der Inspektion in der HDB durch den Prüfberechtigten
- e) Übergabe des Inspektionsberichts an den Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer

Heizungsinspektion

Durchführung der Inspektion von Heizanlagen



- Die HI ist anhand des Prüfprotokolls, welches in der HDB integriert ist, durchzuführen.
- Der Prüfberechtigte hat den Kunden über die Empfehlungen mündlich und schriftlich zu informieren (Beratungsgespräch!)
- Das Prüfprotokoll und die getroffenen Empfehlungen sind dem Anlagenbetreiber auszuhändigen und der Anlagenbetreiber muss dieses bis zur nächsten Inspektion aufbewahren.
- Der Prüfberechtigte muss am Protokoll eindeutig festzustellen sein (Prüfnummer)
- Die Inspektionskosten sind nicht tariflich geregelt und sollten dem Aufwand entsprechend angepasst werden – **freier Wettbewerb**

Heizungsinspektion

Ziel der Heizanlageninspektion



- Ziel der HI ist eine fachliche Beurteilung der Heizungsanlage mit dem Fokus auf Effizienzsteigerungspotential, um den Anlagenbetreiber eine klare und strukturierte Entscheidungshilfe (Maßnahmenkatalog), bei zukünftigen Verbesserungsmaßnahmen, zu ermöglichen.
- Diese empfohlenen Maßnahmen sollten sich am Kosten-Nutzen-Prinzip orientieren!
- **Bei jeder Beratung sollte der Prüfberechtigte das Ziel haben, dem Kunden durch die Empfehlungen mindestens so viel Geld zu ersparen wie der Kunden für die Inspektion bezahlt hat! Dieser Potential kann nahezu bei allen Anlage gefunden werden!**

Heizungsinspektion

Empfehlungen



- Die Empfehlungen sollten mit bedacht ausgesprochen werden und an die Bedürfnisse des Kunden gerichtet sein – z.B. Sanierungsempfehlung von Gebäuden, etc.
- Die vorgefertigten Textbausteine gelten als Orientierung bei den Empfehlungen, es steht jedoch jedem Prüfberechtigten frei zusätzliche Empfehlungen auszusprechen und diese in der HDB zu dokumentieren (Hochladen von Dokumenten und Berechnungen in der HDB ist möglich!)
- Die Eingabemaske des Inspektionsprotokolls ist normiert und kann somit nicht immer alle Anlagenabfragen beinhalten! Falls die Anlage Besonderheiten aufweist, sind diese in den Anmerkungen zu dokumentieren.
- Die Energieskala ist in jeden Fall auf Plausibilität zu prüfen, da auch diese nur unter gewissen Randbedingungen aussagekräftig ist.

Heizungsinspektion

Hilfsmittel & Zusatzempfehlungen & Förderungen



Berechnungshilfe

- Excel-Tool Heizungsinspektion
- Abschätzung der Heizlast <http://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/113383975/DE/>

Zusatzempfehlungen

- Energieberaternetzwerk http://www.net-eb.at/index.asp?S=ratgeber.htm&S1=menu/m_beratung.htm&
- „ich tu`s“ Beratungsfolder Land Steiermark http://www.net-eb.at/index.asp?S=ratgeber.htm&S1=menu/m_beratung.htm&

Landesförderungen

- Ökoförderungen Land Steiermark
<http://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/113383975/DE/>



Danke für ihre Aufmerksamkeit

DI Bernd Hafner, BSc

A15 Energie, Wohnbau, Technik
Energietechnik und Klimaschutz

Landhausgasse 7

8010 Graz, Austria

fon: +43 316 877- 4554

mail: bernd.hafner@stmk.gv.at